

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 25

Neuteich, den 24. Juni

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wildernde Hunde.

Es ist die Beobachtung gemacht, daß, insbesondere des Nachts, frei umherlaufende Hunde, die auf der Weide befindlichen Rindviehherden herumhetzen, einzelnen Rindern, namentlich Jungvieh, starke Bißwunden beibringen und das Vieh in alle Richtungen verjagen.

Ich weise deshalb darauf hin, daß abgesehen von den den betroffenen Besitzern zustehenden Schadenersahansprüchen, nach § 367 Ziffer 11 mit Geldstrafe bis zu 300,— G oder mit Haft bestraft wird, wer wilde oder böartige Tiere frei umherlaufen läßt.

Die Besitzer von wildernden oder böartigen Hunden ersuche ich daher, diese Tiere festzulegen, damit sie für die Allgemeinheit keine Gefahr bilden können.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, in jedem Falle die Besitzer von wildernden oder frei umherlaufenden böartigen Hunden zu ermitteln und mir zur Anzeige zu bringen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 18. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Urliste derjenigen Personen in der Gemeinde, die zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1927 berufen werden können, gemäß § 31 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. Nr. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 15. September 1922 (G. Bl. S. 413) nach dem untenstehenden Muster aufzustellen und nach vorschriftsmäßiger Auslegung unter Beifügung eingegangener Einsprüche bis zum 1. September d. Js. an das zuständige Amtsgericht einzureichen.

Terminsüberschreitungen müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Die Ortsbehörden mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in die Urlisten nur Danziger Staatsangehörige und zwar Männer und Frauen aufzunehmen sind, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht aufzunehmen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste der Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht ein volles Jahr haben,
6. Personen, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
7. die Mitglieder des Senats,
8. Staatsbeamte, welche zu jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
9. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
10. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
11. Religionsdiener,
12. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie die ständigen Mitglieder des Bezirksausschusses.

Die Ortsbehörden haben die aufgestellten Urlisten eine Woche lang in ihrem Amtszimmer öffentlich auszulegen. Vorher ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, wann und wo die Auslegung stattfindet, sowie daß gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Auslegungsfrist bei den Ortsvorstehern schriftlich oder zur Verhandlung Einspruch erhoben werden kann.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von dem Ortsvorsteher mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Ausle-

gung und über die hierüber vorher geschehene Bekanntmachung zu versehen, zu unterschreiben und sodann an das Amtsgericht einzureichen. Auch fehlenden müssen öffentlich ausgelegt und mit der Bescheinigung dem Amtsgericht eingereicht werden.

Urliste

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) wohnenden Personen, welche für das Jahr 1927 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können:

Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen

Tiegenhof, den 22. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für den Monat Juli d. Js. werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde folgende Termine festgesetzt:

1. Tiegenhof, Montag, den 5. 7. d. Js., vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
2. Simonsdorf, Montag, den 12. 7. d. Js., mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof.
3. Neuteich, Freitag, den 23. 7. d. Js., mittags 12⁴⁵ Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 22. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 1c.

Verleihung von Wasserrechten.

Der Unterdeichverband Weichselhaffkampen, Sitz in Stutthof Kreis Danziger Uiederung, hat die Verleihung folgender Rechte beantragt:

- 1.) Die nach dem Plane, der der Verbandsbildung zugrunde liegt, ursprünglich landeinwärts vorgesehene Durchdeichung der Kaschke, nunmehr unmittelbar an der Mündung der Kaschke auszuführen,
- 2.) im Zusammenhang mit dieser Durchdeichung den Wasserstand der Kaschke auf eine für die Landeskultur erforderliche Tiefe — nach dem Verbandsplan 1,65 m unter Normalnull — abzusenken und dadurch die starken Quellungen zu beseitigen.

Widersprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung sind bei der unterzeichneten Amtsstelle schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen; bei derselben Stelle wären andere Anträge auf Verleihung von Wasserrechten, durch welche die von dem Unterdeichverband Weichselhaffkampen beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen. Die Frist für die Erhebung der Widersprüche und die Anmeldung von Anträgen wird auf zwei Wochen festgesetzt und beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das letzte die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung werden in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden. Vom Beginn der Ausübung des verliehenen Rechtes an können wegen nachteiliger Wirkung nur noch die im § 82 und im § 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Zeichnungen und Erläuterungen des Antrages liegen im Geschäftszimmer des Staatlichen Meliorationsbauamtes in Danzig, Neugarten 12/16 Erdgeschloß Zimmer 25 und auf dem Gemeindeamt in Kaschke während der Dienststunden zur Einsicht aus. Zur Prüfung und mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Wider-

sprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird ein Termin auf **Montag, den 12. Juli 1926, vormittags 10¹/₂ Uhr** im Senatsgebäude Neugarten 12/16 Zimmer 91 anberaumt. Die Prüfung und Erörterung findet auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten statt.
Danzig, den 18. Juni 1926.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

Nr. 2.

Nachweisung über Handwerksbetriebe.

Die Gemeindebehörden des diesseitigen Kreises werden aufgefordert, zwecks Berechnung der an die Handwerkskammer zu Danzig für 1927 abzuführenden Verwaltungsbeiträge innerhalb 10 Tagen ein Verzeichnis der im Bezirk der Gemeinde vorhandenen Handwerksbetriebe und der in diesen beschäftigten Gesellen (Gehilfen) und Lehrlingen unter Benützung des nachstehenden Formulars einzureichen.

Es sind auch solche selbständige Handwerksbetriebe in die Nachweisung aufzunehmen, in welchen weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt werden. Weibliche Lehrlinge sowie Mädchen, welche sich nur für den eigenen Bedarf ausbilden lassen, sind ebenfalls in diese Nachweisung aufzunehmen.

Gleicherweise sind auch diejenigen Personen in die Nachweisung aufzunehmen, welche ein Handwerk nur als Nebengewerbe selbständig gegen Entgelt betreiben, wie z. B. Landwirtschaft und Müllerei, wobei es völlig gleichgültig ist, ob der betreffende Landwirt eine große Mühle oder nur eine kleine Schrotmühle besitzt. Landwirte, die Schrotmühlen nur für ihren eigenen Bedarf benutzen, sind nicht aufzunehmen.

N ^o .	Vor- und Zuname des Betr.-Inhabers	Wohnort bzw. Wohnung	Bezeichn. des Handwerk.	Anzahl der am 1. 7. 1926 beschäftigt.		Gehört derselbe einer Innung an und zutreffendenfalls welcher?
				Gesellen	Lehrlinge	

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung bescheinigt

den **7. Juli 1926.**

Der Gemeinde-
Guts- Vorstand.

Von der einzusendenden Nachweisung ist eine Abschrift **zurückzubehalten**, damit die Unterverteilung der von der Handwerkskammer erforderten Beiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe vorgenommen werden kann.

Tiegenhof, den 15. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Personalien.

Der Invalide Jacob Schmohr aus Kupushorst ist als Amtsdieners und Vollziehungsbeamter des Amtsbezirks Gr. Mausdorf von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 15. Juni 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder

Nr. 4.

Sommerferien.

Die diesjährigen Sommerferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden im Einvernehmen mit den Herren Kreisräten, wie folgt, festgesetzt:

Dauer der Sommerferien: 28 Tage.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch, den 21. Juli mittags,

Beginn " " Donnerstag, den 19. August.

Diejenigen Schulvorstände, die eine Aenderung der Lage der Ferien wünschen, werden ersucht, entsprechende Anträge an mich, durch die Hand des Herrn **Kreis Schulrats**, bis zum **5. Juli ev.** zu richten. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt werden.

Tiegenhof, den 15. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Juli d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche, die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	vom	bis	Vertreter
Landjägermeister Helm-Tiegenhof	10. 7.	2. 8.	Oberlandjäger Goerzen-Platenhof.
Oberlandjäger Goerzen-Platenhof	1. 7.	10. 7.	Schupo Kommando-Tiegenhof
Oberlandjäger Meffert Neuteich	5. 7.	16. 7.	Schupo Kommando-Neuteich
Oberlandjäger Domurath Kalthof	1. 7.	16. 7.	Schupo Kommando-Kalthof
Landjäger Westerweck-Jungfer	1. 7.	20. 7.	Schupo Kommando-Tiegenhof
Landjäger Behnert-Simonsdorf	17. 7.	30. 7.	Oberlandjäger Müller-Kunzendorf für die Ortschaften Simonsdorf, Gnojau, Altenau Schupo Kommando-Neuteich für die Ortschaft Trappenfelde, Schupo Kommando-Liefgau für die Ortschaft Gr. Lichtenau, Schupo Kommando-Kalthof für die Ortschaft Heubuden
Landjäger Wallberg-Tiegenort	27. 7.	7. 8.	Schupo Kommando-Tiegenhof
Landjäger Eltermann-Marienau	23. 7.	9. 8.	Schupo Kommando-Tiegenhof für die Ortschaften Marienau, Rükkenau, Tiede, Landjäger Kitowski-Kupushorst für die Ortschaften Niedau, Eidenau, Kl. Lesewitz und Halbstadt, Schupo Kommando-Neuteich für die Ortschaft Camisee.
Oberwachtmeister Wolff-Wernersdorf	1. 7.	24. 7.	Schupo Kommando-Kalthof f. die Ortschaften Schönau, Wernersdorf, Mielenz, Pieckel und Montauerforst, Schupo Kommando-Liefgau für die Ortschaft Kl. Montau.
Zugwachtmeister Seffzig-Schöneberg	27. 7.	31. 7.	Oberwachtmeister Schwichtenberg-Brunau für die Ortschaften Barenhof, Bärwalde, Neumünsterberg u. Dierzehnhuben, Schupo Kommando-Tiegenhof für die Ortschaften Schöneberg und Schönsee.
Oberwachtmeister Schwichtenberg-Brunau	1. 7.	10. 7.	Schupo Kommando-Tiegenhof.

Tiegenhof, den 22. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-gesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Rindviehbeständen des Hofbesitzers Johann Wiebe in Schönsee und des Gutsbesitzers Wollschon in Einlage a/21 Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, werden Sperrbezirke bestehend aus sämtlichem Gelände von Schönsee-Niederfeld, und dem Gelände der Gemeinde Einlage vom Rohbacher Weg bis zur Chaussee Tiegenhof-Einlage gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-gesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 M , im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 M oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 21. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Rindviehbeständen des Weidewalters Rogg und des früheren Weidewalters Thiedtke in Krebsfelderweiden.

Eine Aenderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 21. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 6a.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen:

1. des Gutsbesitzers Bachmann in Liefau,
2. des Gutsbesitzers Wiebe in Liefau,
3. des Hofbesitzers Lose in Gr. Lichtenau,
4. des Gutsbesitzers Behrend in Trappenfelde.

Der Sperrbezirk Liefau bleibt bestehen. Die Gehöfte der Gutsbesitzer Bachmann und Wiebe gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb des Sperrbezirks.

Von dem durch viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 21. 5. d. Js. (Kreisblatt Nr. 20) gebildeten Sperrbezirk werden als freies Gebiet erklärt die Ausbauten von Gr. Lichtenau und die in der Gemeinde Kl. Lichtenau belegenen Weiden des Hofbesitzers Lose.

Von dem durch meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 15. 5. 1926 (Kreisblatt Nr. 20) gebildeten Sperrbezirk werden als freies Gebiet erklärt die Gehöfte und sämtlichen Ländereien der Gutsbesitzer Behrend und Winter in Trappenfelde.

Tiegenhof, den 22. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiterhin ausgebrochen unter den Rindviehbeständen

1. des Gutsbesitzers Grunau in Simonsdorf,
2. des Hofbesitzers Hildebrand in Gr. Mausdorf und
3. des Hofbesitzers Keimer in Heubuden.

Eine Aenderung der gebildeten Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 21. Juni 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Vorstände der zum Katasteramtsbezirk Tiegenhof gehörenden Gemeinde, deren Sum. Mutterrollen in diesem Jahre noch nicht berichtigt sind, werden ersucht, die Sum. Mutterrollen dem Katasteramt Tiegenhof umgehend einzureichen.

Tiegenhof, den 12. Juni 1926.

Katasteramt.

Plöger.

Klassenbezeichnungen.

Die Herren Schulleiter und Lehrer wollen fortan die Bezeichnungen der einzelnen Klassen und Abteilungen in der Weise vornehmen, daß das 1. Schuljahr als I. Klasse bezw. 1. Abt., das 2. Schuljahr als II. Klasse bezw. 2. Abt. usw. benannt werden.

Bei den Schulen mit weniger als 6 Klassen ist neben der Klassen- bezw. Abteilungsnummer noch anzugeben, welches Schuljahr bezw. welche Schuljahre normal zu der betr. Klasse oder Abteilung gehören. In den Abgangszeugnissen ist allgemein hinter der Klasse oder Abteilung, aus der das betreffende Kind entlassen worden ist, in Klammern hinzuzusetzen: (entspricht dem Schuljahre)

Die Stunden- und Stoffpläne sind hiernach zu berichtigen.

Tiegenhof, den 18. Juni 1926.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Schwente-Verband.

Die diesjährige **Johanni-Schau** der Schwente für die oberhalb der Staatschauffee gelegenen Strecken der „Großen Schwente“ findet

Donnerstag, den 1. Juli

für sämtliche anderen Strecken der Schwente

Sonnabend, den 3. Juli statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Dorfplattsordnung v. 27. 10. 97. Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß zum Tage der Schau das Gras und Kraut der Böschungen von den Auszuberechtigten abzumähen und zu entfernen ist. Ein Beweiden der Böschungen ist unter keinen Umständen gestattet.

Zäune, aber im Zuge des Reitweges niemals Stacheldrahtzäune, dürfen nicht innerhalb 1 Meter von dem Uferborde gesetzt werden,

auch ist es unzulässig, daß Pfähle in den Deichkörper geschlagen werden und dadurch der Deichkörper zum Setzen von Drahtzäunen benützt wird.

Von Anliegern sind zum Tage der Schau sämtliche Hindernisse, welche ein Bereiten der Ufer erschweren, bezw. unmöglich machen, zu entfernen.

Die im Zuge des Reitweges liegenden Zuleitungs-Gräben sind an der Einmündungsstelle zu überbrücken und zwar von demjenigen, welchem die Unterhaltung des Grabens obliegt bezw. in dessen Grenzen der Graben liegt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen unterliegen der Bestrafung laut Statut, sowie nach den Bestimmungen des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Febr. 1911.

Die Herren Gemeindevorsteher der an die Schwente grenzenden Ortschaften bitte ich, diese Bekanntmachung den Interessenten zur Kenntnis zu bringen.

Marienau, den 14. Juni 1926.

Der **Verbandsvorsteher.**

Otto Kieh.

Schwente-Verband.

Die Wahlperiode der Bevollmächtigten der Grundbesitzer der zum Schwenteverband gehörigen Gemeinden ist abgelaufen. Es sind diese Bevollmächtigten neu zu wählen. Gemäß § 13 des Statuts und Genehmigung des Deichamtes vom 11. März 1910 erfolgt diese Wahl auf drei Jahre, gilt also für die Jahre 1926, 27, 28. Gemeindebezirke unter 600 ha. beitragspflichtiger Fläche stellen einen, Gemeinde über 600 ha. zwei Bevollmächtigte. Außerdem wählt jede Gemeinde einen Stellvertreter.

Die Wahlen haben zu erfolgen unter Leitung des Gemeindevorstehers in besonders dazu einberufener Versammlung unter Beachtung der früher für die Gemeindevahlen geltenden Vorschriften.

Die Herren Gemeindevorsteher, sowie den Magistrat der Stadt Neuteich ersuche ich, die Wahlen bald möglichst abzuhalten und alsdann die Wahlakten behufs Aufstellung der Wählerlisten mir einzusenden.

Die diesjährige

Generalversammlung

des Schwenteverbandes findet statt

Sonnabend, den 10. Juli 10 Uhr vorm.,

im Deutschen Hause zu Neuteich.

Tagesordnung:

1. Jahresabschluß und Bericht.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren für 1927.
3. Festsetzung des Etats.
4. Neuwahlen der Beigeordneten für den 2., 4. und 5. Bezirk.
5. Beschlußfassung über evtl. Räumung von Teilen der „Großen Schwente“.
6. Beschlußfassung über Aufnahme für das hierzundtige Darlehen.
7. Verschiedenes.

Die Herren Gemeindevorsteher bitte ich, die Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Generalversammlung aufzufordern. Bei Behinderung eines Bevollmächtigten hat der Stellvertreter einzutreten.

Marienau, den 14. Juni 1926.

Der **Verbandsvorsteher.**

Otto Kieh.

Aufträge zur Bearbeitung von
Lohn- und Steuerfachen
Ubschriften
Reklamationen
Rechtsfachen pp.

nimmt entgegen

Paul Blaschek,
Neuteich,
Marienburgerstr. 8.

Neu eingetroffen
Weck-Gläser

und
Einkochapparate
zu erheblich herabgesetzten
Preisen.

Heinrich Penner,
Neuteich.

Aus neuen Eingängen

Zinkeimer
Wannen
Waschkessel
jetzt besonders
preiswert.

Heinrich Penner
Neuteich.

Die einfache, praktische und billige

Bleistift-Spitzmaschine

„Spiz“

empfehlt

R. Pech.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.